OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702630/19/SSt

Datum: Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der Mag. C M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M H, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.7.2023, GZ: 0139320/2021 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.1.2024 und sofortige Verkündung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Strafhöhe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben:
„§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021“
und
die Fundstelle der Strafsanktionsnorm „BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021“ zu lauten hat.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.7.2023 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-MG iVm der 5. COVID-19-NotMV eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) verhängt. Ihr wurde zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am 11.12.2021 um 13:17 Uhr in 4020 Linz, Theatergasse nächst Nr. 1, an einer Versammlung („Christliche Nächstenliebe, Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“) und somit einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV, bei der nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen hätten können, teilgenommen. Dabei habe sie keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung, somit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl sie dazu gemäß § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV verpflichtet gewesen sei.

I.2. Dagegen hat die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22.8.2023 Beschwerde erhoben und das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach angefochten. Begründend führte sie aus, dass keine Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt sei, sie sich in größerer Entfernung von der Veranstaltung befunden habe und sie auf eine Person, die sich auf der anderen Straßenseite befunden habe, gewartet habe. Dabei sei auch ihre Tochter anwesend gewesen. Der Tatbestand sei daher gar nicht erfüllt und die Tat faktisch ausgeschlossen. Darüber hinaus sei die 5. COVID-19-NotMV am 11.12.2021, also noch mit Ablauf des Tattages selbst, außer Kraft getreten und hätten damit der Gesetz- und Verordnungsgeber demonstriert, dass bezüglich einer Übertretung dieser Verordnung kein essenzielles Strafbedürfnis bestehe. Dieser Umstand sei im Zuge der Strafbemessung zu Unrecht nicht zu Gunsten der Bf berücksichtigt worden. Schließlich sei auch die verhängte Geldstrafe, insbesondere aber auch die Ersatzfreiheitsstrafe, v.a. im Hinblick darauf, dass ein Vollzug wegen der ungünstigen Vermögensverhältnisse der Bf tatsächlich drohe, unverhältnismäßig hoch, denn diese betrage mehr als der tägliche AMS-Bezug von 60 Euro.

I.3. Mit Schreiben vom 28.8.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Behördenakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Am 17.1.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Daran nahm die Bf mit ihrem Rechtsvertreter teil. Im Zuge der Verhandlung wurden die Bf sowie die geladenen Zeugen einver-

nommen. Die von der Bf beantragte Zeugin J M machte als Tochter der Bf von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

I.5. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Die hierüber verfasste Niederschrift samt Tonbandprotokoll wurde der Bf nachweislich am 30.1.2024 zugestellt.

I.6. Mit Eingabe vom 8.2.2024 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf (fristgerecht) die Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde. Weiters wurde am 17.1.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher die Bf sowie die Zeugen KontrInsp. A L, Insp. Sch und K befragt wurden. Die von der Bf namhaft gemachte Zeugin J M machte als Tochter der Bf von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (ON 15 des Gerichtsaktes).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf hat am 11.12.2021 um 13:17 Uhr in 4020 Linz, Theatergasse nächst Nr. 1, über mehrere Minuten im Randbereich einer dort abgehaltenen Versammlung „Christliche Nächstenliebe, Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“ teilgenommen und dabei keine „Maske“ getragen.

Die Versammlung stellte sich dergestalt dar, dass sich ca. 30 Personen zuerst am Hauptplatz befunden haben und diese in weiterer Folge im Rahmen eines Demonstrationszuges durch die Altstadt gezogen sind. Hierbei verhielt sich die Bf zwar passiv, jedoch hat sie sich im unmittelbaren Nahebereich zur Versammlung über mehrere Minuten befunden, zugehört und ist auch im Demonstrationszug verweilt und hat das Geschehen beobachtet, ohne dabei einen signifikanten Abstand zur Versammlungsgruppe zu halten.

Zum Tatzeitpunkt liegt keine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung hinsichtlich der Bf vor. Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen (Notstandshilfe) von ca. 1.600 Euro netto. Sie hat kein Vermögen, keine Schulden und eine Sorgepflicht.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Einvernahme der Bf, der zeugenschaftlichen Einvernahmen des K,

des Meldungslegers KontrInsp. L und dem amtshandelnden Polizeibeamten Schaubmeier.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass nur mehr KontrInsp. L Wahrnehmungen und Erinnerungen an die Versammlungsteilnahme der Bf hat. Der einvernommene Polizeibeamte Sch konnte zum Verhalten der Bf keine Angaben mehr machen. Ebenso waren dem Zeugen K, auf welchen die Bf nach ihren Angaben gewartet hat, keine sachverhaltsrelevanten Vorkommnisse erinnerlich. Er konnte sich lediglich daran erinnern, dass an diesem Tag eine Demonstration stattgefunden hat.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Versammlung und dass die Bf daran zur Tatzeit teilgenommen hat, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des mit der Beobachtung betrauten Einsatzabschnittskommandanten L und seiner unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung zum Verhalten der Bf. Dieser schildert in seiner Zeugeneinvernahme, dass sich die Bf im Nahebereich (Randbereich) der Demonstration über mehrere Minuten hinweg befunden und dabei keine „Maske“ hatte.
Die von der Bf namhaft gemachten Zeugen zum Beweis dafür, nicht an der verfahrensgegenständlichen Versammlung teilgenommen zu haben, konnten die lebensnahen Schilderungen des KontrInsp. L nicht in Zweifel ziehen. Darüber hinaus legte die Bf in der mündlichen Verhandlung selbst dar, dem Demonstrationszug mindestens 30 Minuten durch die Altstadt gefolgt zu sein und den Zwischenkundgebungen aus Neugier interessiert zugehört zu haben.

Die Feststellung der Tatzeit (13:17 Uhr) basiert - im Einklang mit der Anzeige und dem händisch ausgefüllten Formblatt - auf der Schilderung des Zeugen L zum Beginn und Ablauf der Demonstration sowie der Bewegung des Demonstrationszuges samt Zwischenkundgebungen.
Die Bf weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie erst gegen 13:50 Uhr eine Zigarette rauchend bei der Theatergasse auf Herrn K gewartet hat, wo sie ein Polizeibeamter darauf hingewiesen hat, eine Maske zu tragen. Diese Angaben können mangels Bekräftigung der von ihr namhaft gemachten Zeugen als Schutzbehauptung gewertet werden. Selbst wenn man ihren Schilderungen Glauben schenken würde, stehen sie per se mit den Angaben des KontrInsp. L nicht im Widerspruch; so ist es denkbar, dass sie im Laufe des Versammlungsgeschehens und dem Demonstrationszug folgend (ev. andernorts oder später in die Theatergasse zurückkehrend) auch von einem anderen Polizeibeamten angesprochen wurde, insbesondere wo sie in der Verhandlung darauf hinweist, dass die einvernommenen Polizeibeamten nicht jene waren, die sie beim Rauchen der Zigarette angesprochen hätten.

Zur Feststellung, dass die Bf keine „Maske“ getragen hat, ist festzuhalten, dass von der Bf auch nicht behauptet wird, eine solche getragen zu haben; sie sah keine

Veranlassung dazu, eine solche zu tragen. Der Zeuge KontrInsp. L gab in seiner Einvernahme an, dass die Bf zur Tatzeit weder etwas gegessen noch getrunken hat. Es ist dem geschulten Aufsichtsorgan zuzutrauen, dass er - neben der Konsumation von Getränken und Speisen - auch andere Umstände, die sie von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske entbunden hätten, wahrgenommen hätte. Soweit die Bf vorbringt, eine Zigarette geraucht zu haben, so gibt sie an, dass dies erst gegen 13:45 / 13:50 Uhr gewesen ist, sodass ihre Behauptung der Schilderung des Zeugen L zu seinen Wahrnehmungen um 13:17 Uhr nicht widerspricht.

Trotz der zahlreichen Argumente der Bf, die Glaubwürdigkeit des Zeugen L in Zweifel zu ziehen, hegt das erkennende Gericht auf Grund des persönlichen Eindrucks des Zeugen L im Rahmen der mündlichen Verhandlung und der oben dargelegten Gründe keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, was die Teilnahme an der Versammlung der Bf betrifft.

In Zusammenschau der Aussagen ist das erkennende Gericht überzeugt, dass den unter Wahrheitspflicht erstatteten Angaben des Zeugen L zu folgen und demgemäß festzustellen war, dass die Bf zur Tatzeit am Tatort an einer Versammlung teilgenommen und dabei keine „Maske“ getragen hat.

Die Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen gründen auf den Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum objektiven Tatbestand:

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021), der auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist (siehe § 1 Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, BGBl. I Nr. 69/2023), begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, bedrohte Verwaltungsübertretung, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG (idF BGBl. I Nr. 143/2021) können - vorbehaltlich des Abs. 2 - beim Auftreten von COVID-19 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Eine solche Auflage stellt insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasen-

bereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung dar (§ 1 Abs. 5 Z 2 COVID-19-MG).

Darauf basierend normiert § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV (BGBl. II Nr. 475/2021), dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (siehe § 2 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Als Betreten gilt auch das Verweilen (§ 17 5. COVID-19-NotMV).

Entgegen der Ansicht der Bf galt bereits vor dem Tatzeitpunkt als auch noch nach dem Tatzeitpunkt (siehe § 14 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021) die Maskenpflicht bei Versammlungen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat daher vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass ein Strafbedürfnis besteht. Dies wird auch durch das Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, BGBl. I Nr. 69/2023, untermauert.
Darüber hinaus sind gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, BGBl. I Nr. 69/2023, die Bestimmungen des COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 103/2022, auf Sachverhalte, die sich bis zum Ablauf des 30.6.2023 ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund galt im Tatzeitpunkt bei Versammlungen eine Maskenpflicht.

Die Bf hat gemäß dem in Punkt II. festgestellten Sachverhalt an der Versammlung „Christliche Nächstenliebe, Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“ - wenn auch passiv - teilgenommen. Zumal es sich bei dieser Zusammenkunft/Demonstration um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 handelte, galt für sie gemäß § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV die Pflicht zum Tragen einer Maske; konkret einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen. Somit hat sie an einer Zusammenkunft entgegen der in § 5 Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Auflage teilgenommen und dadurch den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV verwirklicht.

III.2. Zum Verschulden:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152, mwN; 25.3.1992, 92/02/0040; 18.9.1987, 86/17/0020; 14.10.1976, 1497/75; 20.5.1968, 0183/67). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind für eine Glaubhaftmachung des Gegenteils nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit. Diese konnte die Bf im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht entkräften und das Gegenteil glaubhaft machen. Ein einsichtiger und besonnener Mensch hätte an Stelle der Bf in dieser Situation eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, weshalb die Bf objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, obwohl ihr ein rechtstreues Handeln zumutbar gewesen ist. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

III.3. Zur Strafbemessung:

Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung war zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 500 Euro bedroht (§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021).

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind in der Begründung des Bescheides insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Gesetzmäßigkeit erforderlich ist (vgl. z.B. VwGH 19.12.2002, 2000/15/0094; 26.2.1996, 95/10/0171; 26.2.2014, Ro 2014/04/0028; auch 24.11.2008, 2006/05/0113).

Dem Tragen einer „Maske“ im Rahmen einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020, u.a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Bf durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Bf vor.

Von der belangten Behörde wurden zu Recht die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer in die Strafbemessung miteinbezogen. Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Angesichts des Umstandes, dass die Bf Notstand bezieht, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung einzelner Kriterien eine Geldstrafe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen. Insbesondere aus spezialpräventiven Gründen scheint die Verhängung einer solchen Strafe ausreichend, um die Bf von weiteren, gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafe. Die Voraussetzungen für eine Einstellung bzw. Ermahnung liegen angesichts der nicht geringfügigen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes jedoch nicht vor.

III.4. Zur Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.9.2014,

2011/17/0210; auch VwGH 28.5.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Zumal nicht alle Fassungen der anwendbaren Normen korrekt bzw. vollständig angegeben wurden, entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen und war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 6.5.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024; 12.3.2021, Ra 2021/06/0046; 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 27.6.2007, 2005/03/0231; 14.9.2021, Ra 2021/09/0172).

III.5. Zur Kostenentscheidung:

Die Bf hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verwaltungsgerichtsverfahren zu leisten, zumal der Beschwerde infolge Herabsetzung der Geldstrafe teilweise Folge gegeben wurde.

Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben trotz Herabsetzung der Geldstrafe mit 10 Euro bestehen (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen